

Umsetzung DSGVO – was Unternehmen bis Mai 2018 noch tun müssen

it-sa insights davit-Panel: „Lawyer meets IT“

Dr. Thomas Lapp, Frankfurt
Rechtsanwalt und Mediator

25. Mai 2018

EU
Datenschutz
RiLi

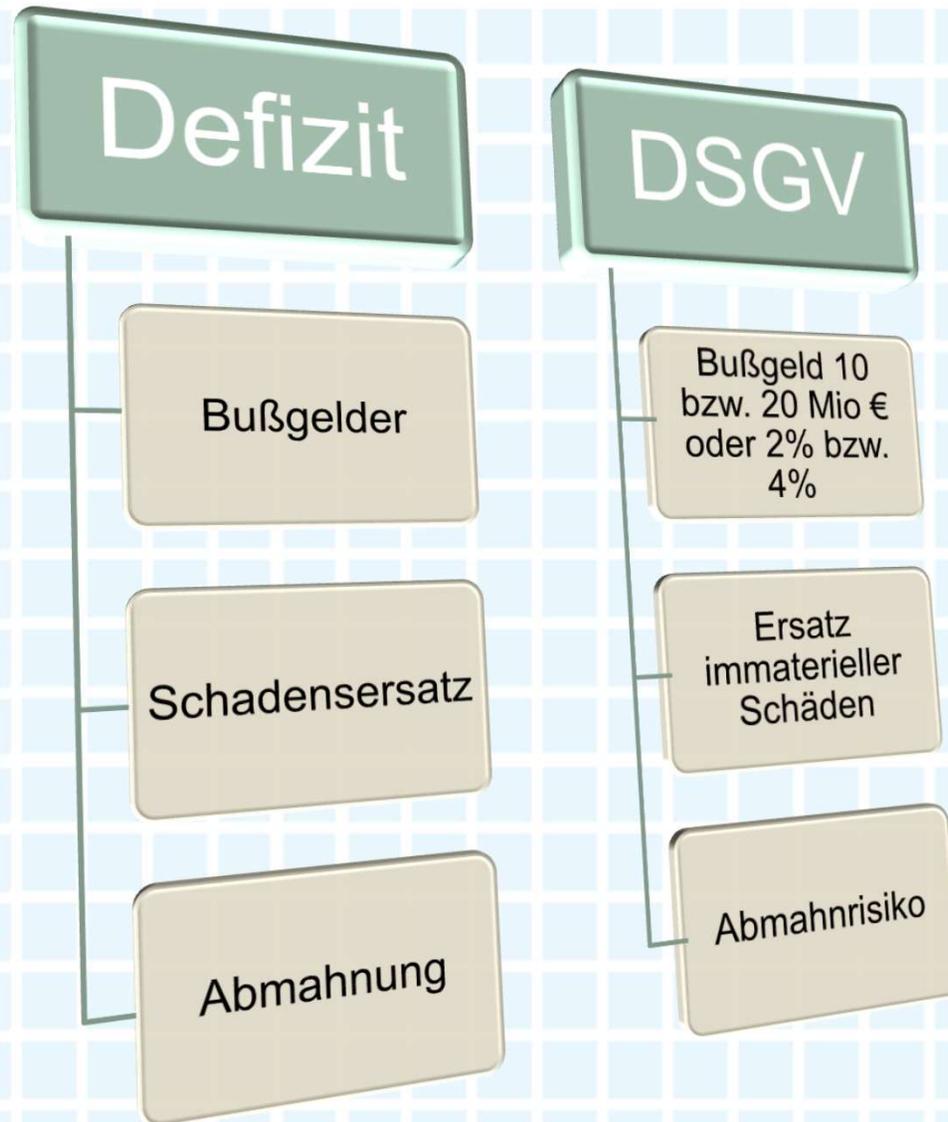
EU
Datenschutz
GV

BDSG (alt)

BDSG (neu)



Relevanz für Unternehmen



Gegenstand und Ziele – EU DSGVO

- Diese Verordnung enthält Vorschriften zum **Schutz natürlicher Personen** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

Art. 1 Abs. 1 EU DSGVO



Grundsätze, Art. 5 Abs. 1 DSGVO

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
 - Zweckbindung
 - Datenminimierung
 - Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit
- Nicht völlig neu, aber so anders, dass gehandelt werden muss

Handlungsbedarf im Unternehmen

- Projektteam zusammenstellen
- Budget- und Zeitplanung
- Gap-Analyse Datenschutz



Bestandsaufnahme

- Wie ist bislang die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt?
- Gibt es bereits einen Datenschutzbeauftragten?
- Gibt es ausreichende, regelmäßige Schulung der Mitarbeiter?
- Welche Verträge sind mit Dritten geschlossen?
- Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten sind getroffen?



Transparenzgebot, Art. 12 I 1 EU DSGVO

- Informationen sind in präziser, transparenter, verständlicher
- und leicht zugänglicher Form
- in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln;
- dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten.

Fristen: Art. 12 I 3/4 EU DSGVO

- Innerhalb eines Monats sind der betroffenen Person auf Antrag die verlangten Informationen zugänglich zu machen oder
- die Frist um maximal zwei Monate zu verlängern oder
- unter Angabe von Gründen abzulehnen und auf Möglichkeit der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde oder gerichtliche Rechtsbehelfe hinzuweisen

Beachten: Arbeitsverhältnisse

- Betriebsvereinbarungen zum Datenschutz, zur Nutzung von Internet, mobilen Endgeräten und bring your own device müssen auf Übereinstimmung mit Art. 88 DSGVO geprüft werden
- Regelungen und Abläufe zur Compliance, Aufdeckung von Straftaten

Auftrags(daten)verarbeitung

- Anforderungen sind verändert worden
- Alle Auftragsverhältnisse und alle Verträge sind zu prüfen, inwieweit die DSGVO eingehalten wird



Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Verfahrensverzeichnis nach 4 g Abs. 2 S. 1 i. V. m. 4e S. 1 BDSG (aktuell)
- Neu: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30
- Ausnahme für kleine Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter und nur geringer Umfang und keine besonderen Datenkategorien

Neu: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Verantwortlich Unternehmensleitung
- Auch Auftragverarbeiter verpflichtet
- Keine öffentlichen Verzeichnisse
- Bei Transfer in Drittstaat sind Risikoabschätzung und Schutzmaßnahmen zu dokumentieren – Art. 49 Abs. 6



Neu: Folgen- bzw. Risikoabschätzung

- Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 25 DSGVO ersetzt die Vorabkontrolle, ist aber deutlich umfangreicher
- Risiko-Abschätzung wird an mehreren Stellen der DSGVO gefordert
 - Art. 24 DSGVO – Verantwortung etc.
 - Erwägungsgrund 75 benennt diese Risiken



Abschied von der Verpflichtung auf das Datengeheimnis?

- § 5 BDSG (alt) fällt ersatzlos weg
- Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 enthalten ähnliche Regelungen zu Pflichten der Mitarbeiter, aber ohne Verpflichtungserklärung
- Art. 5 Abs. 2 – Rechenschaftspflicht für Verantwortliche
- Art. 24 Abs. 1 verlangt vom Verantwortlichen, „den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt.“ (Dokumentationspflichten)

IT-Kanzlei dr-lapp.de

- Dr. Thomas Lapp
Rechtsanwalt und Mediator
- Corinna Lapp
Rechtsanwältin und Mediatorin,
Fachanwältin für IT-Recht

Berkersheimer Bahnstraße 5
60435 Frankfurt
Tel.: 069/9540 8865
Fax: 069/9540 8864
anwalt@dr-lapp.de
www.dr-lapp.de